

21.06.2024

Antwort

der Landesregierung
auf die Große Anfrage 17
der Fraktion der AfD
Drucksache 18/6765

Frühsexualisierung im Kindergarten

Vorbemerkung der Großen Anfrage

Die Kita-Landschaft befindet sich im Wandel. Das ursprüngliche Ansinnen einer positiven und förderlichen Umgebung, in der sich Kinder körperlich, kognitiv, emotional und sozial entwickeln können und in der auf ihre individuellen Bedürfnisse eingegangen wird, wird zunehmend durch einen genderpolitischen Zeitgeist überschattet. Räume zur sexuellen Selbsterkundung oder erwünschte Doktorspiele mit festgelegten Spielregeln sind schon längst keine Seltenheit mehr. Immer mehr Kindertageseinrichtungen in Deutschland weisen neben einem pädagogischen Konzept auch ein sexualpädagogisches Konzept auf – Nordrhein-Westfalen stellt hierbei keine Ausnahme dar. Somit ist es nicht verwunderlich, dass die Diskussion rund um Frühsexualisierung in Kindertagesstätten in den letzten Jahren an Brisanz gewonnen hat.

So beispielsweise eine im nordrhein-westfälischen Kerpen. In ihrem sexualpädagogischen Konzept wird von Kindern geschrieben, die „sich selbst lustvolle Gefühle über die Selbststimulation zuführen können (Genital als Lustquelle)“ oder über unterschiedliche Sexualpraktiken aufgeklärt werden. Es wird darauf verwiesen, dass „Berühren, Streicheln, Liebkosen und Spielen an den eigenen (kindlichen) Geschlechtsteilen [...] Masturbieren genannt wird.“ Ein separater Raum, in den sich Kinder zurückziehen können, um sich „körperlich zu entdecken und zu befriedigen“, wird ebenfalls als Bestandteil der Sexualerziehung wahrgenommen.¹

Doch die Kerpener Kita ist in NRW kein Einzelfall. Zahlreiche weitere Kindertageseinrichtungen, wie beispielsweise eine in Burscheid, schreiben in ihren sexualpädagogischen Konzepten von erwünschten „Doktorspielen“, mit denen Kinder ihre kindliche Sexualität ausprobieren können. Untermuert werden die „Doktorspiele“ durch Regeln wie „Kein Kind tut dem anderen Kind weh“ oder „Gegenstände nicht in Körperöffnungen stecken (Nase, Ohren, Mund, Scheide, Po) oder Körperteile ablecken.“² Auf der Internetseite der genannten Kita sucht man nach dem sexualpädagogischen Konzept

¹ https://www.katholische-kindergaerten.de/sites/default/files/kitas/EEObIp/sexualpaedagogisches_konzept_0.pdf (abgerufen am 23.08.2023)

² https://www.caritas-rheinberg.de/export/sites/rheinberg-cv/content/galleries/downloads/hilfen_angebote/kinder_jugend_familienhilfe/kindertageseinrichtungen/Sexualpadagogisches-Konzept.pdf (abgerufen am 23.08.2023)

allerdings vergeblich. Dieses wird nur über Umwege über den Kita-Träger Caritas Rheinbach zugänglich gemacht.

Andere Kitas wiederum haben erst gar kein gesondertes sexualpädagogisches Konzept, sondern verpacken den gleichen Inhalt kurzerhand als Unterkapitel im pädagogischen Konzept, welches ohnehin alle Kitas in Deutschland aufweisen müssen.

Die Frage, ob solche Konzepte toleriert oder verboten werden sollten, wird bundesweit unterschiedlich beantwortet. Ähnliche Versuche wurden erst kürzlich aus einer Kita in Hannover gemeldet, was dazu führte, dass das Landesjugendamt und das Land Niedersachsen dieses Vorhaben nach Bekanntgabe unterbanden.

Auf unsere Anfrage zur Einstellung des Familienministeriums zu Masturbationsräumen in NRW antwortete es, dass „sexuelle Verhaltensweisen von Kindern“ nicht verhindert werden könnten. Das Ministerium betont in seiner Antwort jedoch, dass „gesonderte Räume zur sexuellen Selbsterforschung in Kindertagesstätten“ nicht vorgesehen sind. Über Räume der sexuellen Selbsterkundung und Befriedigung hat die Landesregierung, ebenso wie über die Anzahl gesonderter sexualpädagogischer Konzepte an Kitas, zudem keine Erkenntnisse.³ Gegen die aufgeführten Konzepte in den genannten Kindertagesstätten will das Familienministerium jedoch nichts unternehmen.

Doch dabei bleibt es nicht. Mittlerweile gibt es zahlreiche Handreichungen für Erzieher in Kindertageseinrichtungen, die die Grundsätze der Gendertheorie weiter in den Fokus der pädagogischen Arbeit rücken wollen. Ganz vorne mit dabei ist der Ratgeber „Queer in der Kita!“ des Queeren Netzwerks NRW. Dieser Ratgeber empfiehlt unter anderem, Kinder nicht nach Geschlecht zu zählen, statt „Mutter-Vater-Kind“ lieber „Familie“ zu spielen oder Bücher zu vermeiden, in denen von „Mann und Frau“ gesprochen wird.⁴

Dabei kann Frühsexualisierung die natürliche Entwicklung und Unschuld der Kindheit beeinträchtigen. Kinder werden in einer Phase ihres Lebens, in der sie noch nicht vollständig in der Lage sind, abstrakte Konzepte zu verstehen, mit Themen konfrontiert, die für ihre Entwicklung noch nicht angemessen sind. Diese Überfrachtung mit Informationen über Geschlechtsorgane, sexuelle Praktiken und Beziehungen kann Kinder überfordern und Ängste oder Unsicherheiten verursachen.

Die Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration hat die Große Anfrage 17 mit Schreiben vom 10. Mai 2024 beantwortet.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Große Anfrage 17 umfasst 40 Fragen, die in folgende Kategorien unterteilt sind: Sexualpädagogische Konzepte (Fragen 1 bis 14), Fortbildungen (Fragen 15 bis 23) und Jugendämter (Fragen 24 bis 40). Das parlamentarische Fragerecht bezieht sich auf den Verantwortungsbereich der Landesregierung. Zahlreiche Fragen, insbesondere die Fragen der Kategorie „Jugendämter“, zielen auf den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung ab. Bei der Tätigkeit der kommunalen Jugendämter handelt es sich um eine pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe, die lediglich der Rechtsaufsicht unterliegt (§§ 119 Absatz 1, 3

³ Vgl. Lt.-Drucksache 18/5382

⁴ https://www.kita.nrw.de/sites/default/files/documents/2022-06/queer_in_der_kita_web.pdf (abgerufen am 23.08.2023)

Absatz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen). Die Informationspflicht der Landesregierung gegenüber dem Landtag reicht in diesem Rahmen deshalb nur so weit, wie das ihr aufgrund der Kommunalaufsicht zustehende Informationsrecht gegenüber den Kommunen. Als Mittel der Kommunalaufsicht dient auch das Informationsrecht nur der Gewährleistung einer rechtmäßigen Selbstverwaltung. Da die Rechtmäßigkeit des kommunalen Handelns hier nicht in Frage steht, gibt es für ein Tätigwerden der Kommunalaufsicht keinen Anlass. Im Übrigen ist das Land an den Trägern der einzelnen Kindertageseinrichtungen nicht beteiligt. Vor diesem Hintergrund war eine Beantwortung der entsprechenden Fragen daher nicht oder nur teilweise möglich. Die Beantwortung weiterer Fragen erfolgte auf Grundlage von Berichten der NRW- Landesjugendämter.

Einleitend ist festzuhalten, dass gemäß § 45 SGB VIII der Träger einer Tageseinrichtung für Kinder verpflichtet ist, ein entsprechendes Schutzkonzept zu erstellen und vorzuhalten. Dieses Schutzkonzept ist vor Beginn des Betriebs bei dem zuständigen Landesjugendamt einzureichen, welches es auf Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorgaben prüft.

Der frühpädagogische Bildungs- und Erziehungsauftrag zielt nicht auf Sexuaufklärung ab. Vielmehr soll er dazu beitragen, eine gesunde, respektvolle und verantwortungsvolle Entwicklung der Kinder in Bezug auf ihre Sexualität und Beziehungen zu fördern. Aus diesem Grund wird in der Frühpädagogik von sexueller Bildung gesprochen. Eines der Ziele eines frühpädagogischen Sexualkonzepts ist es, die Sprach- und Sprechfähigkeit der Kinder frühzeitig und altersgerecht zu stärken. Dies ist Voraussetzung, damit Kinder im Falle körperlicher und sexueller Übergriffe Grenzüberschreitungen erkennen und kommunizieren können. Frühpädagogische Sexualkonzepte dienen damit auch der Prävention sexualisierter Gewalt.

Zu beachten ist ferner, dass sich die aus der kindlichen Neugier resultierenden, sexuellen Verhaltensweisen in ihren Absichten fundamental von der Sexualität Erwachsener unterscheiden und weder mit dieser verglichen noch gleichgesetzt werden sollten. Eine Berücksichtigung der Sexualpädagogik bei der pädagogischen Konzeption der Einrichtung gibt daher allen Beteiligten Handlungssicherheit.

Frageblock: „Sexualpädagogische Konzepte“

1. Welche externen Dienstleister sind der Landesregierung bekannt, die die Träger von Kindertageseinrichtungen bei der Erstellung von sexualpädagogischen Konzepten unterstützen?

Die Landesregierung hat keine Kenntnis von externen Dienstleistern, die die Träger von Kindertageseinrichtungen bei der Entwicklung von sexualpädagogischen Konzepten unterstützen.

2. Welche rechtlichen Rahmenbedingungen und Leitlinien gibt es in Nordrhein-Westfalen für sexualpädagogische Konzepte in Kindertageseinrichtungen?

Im Rahmen des umfassenden und inklusiven gesetzlichen Bildungs- und Erziehungsauftrags, der auf den „Bildungsgrundsätzen für Kinder von 0 bis 10 Jahren in Kindertagesbetreuung und Schulen im Primarbereich in Nordrhein-Westfalen“ (Bildungsgrundsätze) sowie dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) basiert, stellt das Thema Sexualität eines von vielen grundlegenden frühpädagogischen Themen der kindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung

dar. Die pädagogische Ausgestaltung von Konzepten in der Kindertagesbetreuung erfolgt gemäß § 17 KiBiz auf Grundlage der in den Bildungsgrundsätzen und dem KiBiz genannten pädagogischen Prinzipien.

3. Welche externen Institutionen bzw. Expertengremien werden bei der Entwicklung von rechtlichen Rahmenbedingungen bei Konzepten der Sexualerziehung in Nordrhein-Westfalen einbezogen?

Die Verantwortung für die Ausarbeitung des pädagogischen Konzepts einer Kindertageseinrichtung liegt im Zuständigkeitsbereich des Trägers. Die Träger von Kindertageseinrichtungen orientieren sich bei der Entwicklung sowohl des pädagogischen als auch des sexualpädagogischen Konzepts an den frühpädagogischen Prinzipien der Bildungsgrundsätze sowie des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz). In nordrhein-westfälischen Kindertageseinrichtungen wird keine explizite Sexualerziehung betrieben, stattdessen erfolgt eine sexuelle Bildung, die auf den Prinzipien der Befähigung von Fachkräften, Kindern und Personensorgeberechtigten basiert. Bei der Ausgestaltung rechtlicher Rahmenbedingungen ist die Landesregierung mit verschiedenen Verbänden im Austausch und verfolgt den wissenschaftlichen Diskurs. Externe Gremien oder Institutionen, die die Landesregierung bezüglich der rechtlichen Rahmenbedingungen bei sexualpädagogischen Konzepten beraten, bestehen nicht.

4. Inwieweit sind der Landesregierung Fälle in Nordrhein-Westfalen bekannt, in denen sexualpädagogische Konzepte oder Inhalte der Sexualerziehungen in Kindertageseinrichtungen die rechtlichen Rahmenbedingungen überschritten haben?

In den Landesjugendämtern wurde in den bisherigen Prüfungen der Konzeptionen kein Fall festgestellt, in dem die rechtlichen Rahmenbedingungen im Bereich des Themenbereichs Körper und Sexualität überschritten wurden.

Sofern in einzelnen Konzepten Formulierungen zum Umgang mit der körperlichen/ sexuellen Entwicklung von Kindern für außenstehende Personen, die nicht an der Entwicklung der Konzepte beteiligt waren, nicht hinreichend klar formuliert sind, wird darauf hingewiesen.

5. Welche öffentlichen Beratungsstellen können Kindertageseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen bei der Gestaltung und Umsetzung von Sexualerziehung unterstützen?

Träger von Kindertageseinrichtungen können sich bei der Erstellung von pädagogischen und damit auch sexualpädagogischen Konzepten ihrer eigenen Fachberatungsstruktur bedienen. In Ausübung dieser Eigenverantwortung und unter Berücksichtigung spezifischer Fragestellungen steht es den Trägern frei, sich an unterschiedliche Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe zu wenden, die über entsprechende Fachexpertise verfügen.

6. Inwiefern fördert die Landesregierung die Zusammenarbeit zwischen externen Dienstleistern und Trägern von Kindertageseinrichtungen bei der Erstellung von sexualpädagogischen Konzepten bzw. Inhalten der Sexualerziehung?

Die Verantwortung zur Erfüllung des gesetzlichen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrags als Träger einer frühkindlichen Bildungseinrichtung liegt beim Träger selbst, der im Rahmen seiner gesamtpädagogischen Verantwortung entsprechende Konzepte bereithalten muss. Eine über das pauschale Finanzierungssystem des Kinderbildungsgesetzes hinausgehende Förderung besteht nicht.

7. Welche Schritte unternimmt die Landesregierung, um sicherzustellen, dass die externen Berater bzw. Dienstleister in der Erstellung von sexualpädagogischen Konzepten oder Inhalten der Sexualerziehung in Kindertageseinrichtungen qualifiziert und kompetent sind?

Die Verantwortung für die Ausarbeitung des pädagogischen Konzepts einer Kindertageseinrichtung liegt im Zuständigkeitsbereich des Trägers. Es besteht keine gesonderte, finanzielle Förderung des Landes.

8. Inwieweit werden die Träger von Kindertageseinrichtungen von der Landesregierung ermutigt, sexualpädagogische Konzepte oder Inhalte der Sexualerziehung zu entwickeln und zu implementieren?

Die Erstellung von Konzepten zur Umsetzung des umfassenden und inklusiven gesetzlichen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrags gemäß dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) ist eine zentrale Verantwortung der Träger. Diese Verpflichtung resultiert bereits aus der Erteilung der Betriebserlaubnis.

9. Hat das Jugendamt der Stadt Kerpen Kenntnis über das sexualpädagogische Konzept einer Kita, in dem von separaten Räumen zur körperlichen Befriedigung geschrieben wird?

10. Wie gedenkt das Jugendamt der Stadt Kerpen gegen das besagte sexualpädagogische Konzepte in Kitas in Kerpen vorzugehen?

Die Fragen 9 und 10 werden zusammenhängend beantwortet:

Das angesprochene sexualpädagogische Konzept ist der Kolpingstadt Kerpen bekannt. Bereits Anfang November 2023 hat unter Federführung des LVR, als überörtlichem Jugendamt, gemeinsam mit dem Jugendamt der Kolpingstadt Kerpen, der Leitung der Kindertageseinrichtung und Vertreterinnen und Vertretern der Träger ein Gespräch in der Kita stattgefunden. Weder die Örtlichkeit der Kitas selbst noch der gewonnene Eindruck während des Ortstermins haben einen fragwürdigen oder abzulehnenden Eindruck hinterlassen. Ebenfalls wurde in diesem gemeinsamen Termin festgestellt, dass es in dieser Kita keine entsprechenden Räumlichkeiten gibt. Der Begriff „Raum“ wurde im Sinne „von Raum geben“ und nicht als Örtlichkeit verwendet.

Das ursprüngliche Konzept konnte missverständlich interpretiert werden. Aus diesem Grund wurde dieses Konzept bereits im November 2023 aus dem Internet entfernt und befindet sich seitdem in Überarbeitung.

Dem örtlichen Jugendamt sind keine Konzepte mit ähnlicher Formulierung in Kerpener Kitas bekannt.

- 11. *Hat das Landesjugendamt Rheinland Kenntnis über das sexualpädagogische Konzept von Kitas in Kerpen in denen von separaten Räumen zur körperlichen Befriedigung geschrieben wird?***
- 12. *Wie gedenkt das Landesjugendamt Rheinland gegen das derartige sexualpädagogische Konzept von Kitas in Kerpen vorzugehen?***

Die Fragen 11 und 12 werden im Sachzusammenhang beantwortet:

Das LVR-Landesjugendamt Rheinland hat im September Kenntnis über das sexualpädagogische Konzept einer Kerpener Kita erhalten, in denen Formulierungen verwendet wurden, die so interpretiert werden konnten, dass es Rückzugsräume zur Körpererkundung geben könnte. Die anschließenden Gespräche und der gemeinsam mit dem örtlichen Jugendamt und dem zentralen Träger durchgeführte Ortstermin in der Einrichtung ergab keine Hinweise auf das Vorhandensein derartiger Räumlichkeiten. Offensichtlich wurde der Begriff „Raum“ im übertragenen Sinne von „Raum geben“ verwendet und nicht als „Raum“ im Sinne eines abgegrenzten Gebäudeteils. Zum Zeitpunkt der diesbezüglichen Gespräche war das Konzept bereits in Überarbeitung durch den Träger und das pädagogische Team der Einrichtung. Hierbei sollen auch missverständliche Formulierungen ersetzt werden. Anschließend wird dieses Konzept dem LVR-Landesjugendamt Rheinland vorgelegt und geprüft.

Das LVR-Landesjugendamt Rheinland hat derzeit keine Kenntnis von Konzepten Kerpener Kitas, die ähnliche Formulierungen enthalten.

- 13. *Hat die Landesregierung Kenntnis über das sexualpädagogische Konzepte von Kitas in Kerpen, in denen von separaten Räumen zur körperlichen Befriedigung geschrieben wird?***

Das angesprochene sexualpädagogische Konzept einer Kerpener Kindertageseinrichtung wurde im Zuge der parlamentarischen Beratungen und der öffentlichen Berichterstattung von der Landesregierung zur Kenntnis genommen.

- 14. *Wie gedenkt die Landesregierung gegen das derartige sexualpädagogische Konzepte von Kitas in Kerpen vorzugehen?***

Auf die Zuständigkeit und die Maßnahmen von Jugendamt und Landesjugendamt wird verwiesen (siehe Antwort auf die Fragen 9 bis 12).

Frageblock: „Fortbildungen“**15. Inwieweit sind der Landesregierung Fortbildungen für Erzieher in Nordrhein-Westfalen bekannt, in welchen es um „Sexualerziehung“ geht?**

Der Landesregierung sind keine Fortbildungen bekannt, die sich mit dem Thema "Sexualerziehung" auseinandersetzen.

16. Gibt es spezifische Curricula bzw. Richtlinien für die Fortbildung von Erziehern im Bereich der Sexualpädagogik?

Der Landesregierung sind keine spezifischen Curricula bekannt, die bei Fortbildungen im Bereich der Sexualpädagogik angewendet werden. Es existieren seitens des Landes keine entsprechenden Richtlinien.

17. Inwiefern sind der Landesregierung Fortbildungen für Erzieher in Nordrhein-Westfalen bekannt, in welchen die sensible Gesprächsführung und der Umgang mit möglichen sexuellen Übergriffen thematisiert wird?

Der Landesregierung sind keine entsprechenden Fortbildungen bekannt. Die Qualifizierung des Personals liegt gemäß KiBiz im Verantwortungsbereich des Trägers.

18. Inwiefern werden Erzieher in Nordrhein-Westfalen auf mögliche Anzeichen von sexuellen Übergriffen unter Kindern und den angemessenen Umgang damit geschult?

Die Qualifizierung des Personals liegt in der Verantwortung der Träger. Grundsätzlich wird im Rahmen von Fortbildungen und Schulungen auch das Erkennen und der Umgang mit Anzeichen von sexuellen Übergriffen thematisiert. Das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration erhebt aufgrund fehlender Zuständigkeit keine Daten.

19. Welche konkreten Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um die Bereitstellung und Qualität von Fortbildungen für Erzieher im Bereich „Sexualerziehung“ in Nordrhein-Westfalen zu überwachen?

Im Rahmen der gesamtpädagogischen Verantwortung des Trägers obliegt es diesem, sicherzustellen, dass Fortbildungen zu sämtlichen frühpädagogischen Themen von qualifizierten Personen durchgeführt werden und auf aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen basieren. Der Landesregierung obliegt nicht die Aufsicht über Fortbildungen von Personal in Kindertageseinrichtungen.

20. Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um sicherzustellen, dass Fortbildungen für Erzieher im Bereich „Sexualerziehung“ aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse und pädagogische Ansätze berücksichtigen?

Unter Verweis auf die gesamtpädagogische Verantwortung des Trägers obliegt es diesem, sicherzustellen, dass Fortbildungen zu allen relevanten frühpädagogischen Themen von

qualifizierten Personen durchgeführt werden und auf aktueller wissenschaftlicher Fachexpertise sowie pädagogischen Ansätzen basieren. Der Landesregierung obliegt nicht die Aufsicht über Fortbildungen von Personal in Kindertageseinrichtungen.

21. Wie viele Fortbildungen hat das Landesjugendamt Westfalen zum Thema Sexualität bzw. Sexualerziehung in Kindertageseinrichtungen seit 2013 angeboten? (Bitte aufschlüsseln nach Jahren, Themen, Teilnehmern je Veranstaltung und entstandenen Kosten)

Der Themenbereich der sexuellen Bildung ist innerhalb der Fortbildungen des LWL-Landesjugendamt Westfalen vielfach als Querschnittsthema verankert, sodass Bezüge zur dieser Thematik in vielen Veranstaltungen hergestellt werden. Für die in der Anlage 1 aufgeführten Veranstaltungen, in denen nicht explizit das Thema sexuelle Bildung bzw. Sexualpädagogik im Titel aufgeführt ist, gilt, dass diese Veranstaltungen Aspekte der sexuellen Bildung mit abbilden und das Thema im Querschnitt mitgedacht und bearbeitet wird. Sexuelle Bildung als Thema wird in den Veranstaltungen als ein wichtiger Baustein zur Prävention sexualisierter Gewalt mitgedacht und trägt somit zu einem gelingenden Kinderschutz bei. Dargestellt sind die Teilnehmendenzahlen im IST, sofern noch ermittelbar.

22. Wie viele Fortbildungen hat das Landesjugendamt Rheinland zum Thema Sexualität bzw. Sexualerziehung in Kindertageseinrichtungen seit 2013 angeboten? (Bitte aufschlüsseln nach Jahren, Themen, Teilnehmern je Veranstaltung und entstandenen Kosten)

Der Themenbereich der sexuellen Bildung ist innerhalb der Fortbildungen des LVR-Landesjugendamt Rheinland als Querschnittsthema verankert, sodass Bezüge zur dieser Thematik in vielen Veranstaltungen hergestellt werden. Für die in der Anlage 2 aufgeführten Veranstaltungen, in denen nicht explizit das Thema sexuelle Bildung bzw. Sexualpädagogik im Titel aufgeführt ist, gilt, dass diese Veranstaltungen Aspekte der sexuellen Bildung mit abbilden und das Thema im Querschnitt mitgedacht und bearbeitet wird. Sexuelle Bildung als Thema wird in den Veranstaltungen als ein wichtiger Baustein zur Prävention sexualisierter Gewalt mitgedacht und trägt somit zu einem gelingenden Kinderschutz bei.

Die Angabe Zahl der Teilnehmenden bezieht sich auf die maximal geplante Anzahl. Insbesondere bei den Web-Sprechstunden war die tatsächliche Zahl der Teilnehmenden aus diversen Gründen oft niedriger.

23. Inwieweit berücksichtigen die Fortbildungen für Erzieher in Nordrhein-Westfalen auch Themen wie Geschlechtervielfalt und sexuelle Identität?

Im Rahmen des ganzheitlichen und inklusiven gesetzlichen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrags sind Themen wie Geschlechtervielfalt und sexuelle Identitäten, ebenso wie alle anderen frühpädagogischen Fragestellungen, Gegenstand von Fortbildungen. Dies dient dazu, bedarfsgerecht auf die vielfältigen Aspekte der Praxis angemessen reagieren zu können und die Handlungssicherheit des Personals zu stärken. Die Verantwortung für die Qualifizierung des Personals liegt beim Träger.

Frageblock: „Jugendämter“

Hinweis: Die nachfolgenden Fragen der Fragestellerin beziehen sich auf die 186 Jugendämter in Nordrhein-Westfalen, sofern eine jeweilige Zuständigkeit vorliegt.

- 24. *Wie viele Kindertageseinrichtungen verfügen über ein Kinderschutzkonzept? Wie viele nicht?***
- 25. *Wie viele Kindertageseinrichtungen verfügen über ein sexualpädagogisches Konzept und welche grundsätzliche Ziele sollen hierdurch verfolgt werden? (Bitte mit auflisten, ob hierbei das Thema „Sexualerziehung“ thematisiert wird) Wie viele nicht?***
- 26. *Welche Evidenz liegt bei den implementierten sexualpädagogischen Konzepten in Kindertageseinrichtungen in Bezug auf die grundsätzlichen pädagogischen Ziele vor?***
- 27. *Wie werden grundsätzlich vorhandene sexualpädagogische Konzepte und ihr Nutzen in den Kindertageseinrichtungen evaluiert?***
- 28. *Gibt es Bestrebungen, die Verbreitung und Umsetzung in Kindertageseinrichtungen zu fördern bzw. zu überwachen und wie wird gewährleistet, dass sexualpädagogische Methoden mit Kinderschutzkonzepten vereinbar sind?***

Die Fragen 24 bis 28 werden wie folgt zusammenfassend beantwortet: Die Fragen 24 bis 28 betreffen die kommunale Selbstverwaltung und können daher gemäß der Vorbemerkung nicht beantwortet werden.

- 29. *Wie viele sexuelle Übergriffe in Kindertageseinrichtungen insgesamt und wie viele unter Kindern sind im Zeitraum von 2013 bis heute bekannt?***

Im Rahmen der Meldung gemäß § 47 SGB VIII sind Träger von Tageseinrichtungen für Kinder verpflichtet, besondere Vorkommnisse und Ereignisse im laufenden Betrieb dem zuständigen Landesjugendamt zu melden. In diesem Zusammenhang erheben die NRW-Landesjugendämter eigenverantwortlich diese Daten und führen als Fachaufsicht über Tageseinrichtungen für Kinder im laufenden Betrieb eine Auswertung durch. Die Zahlen werden erst seit 2018 von den beiden NRW-Landesjugendämtern erhoben und ausgewertet. Sie können der Anlage 3 entnommen werden. Zu späteren Zeitpunkten können beispielsweise Nachmeldungen oder Datenbereinigungen zu einer Aktualisierung der Datenlage führen.

Von den eingegangenen Meldungen kann nicht auf die Fälle der tatsächlichen Kindeswohlgefährdungen in den Einrichtungen geschlossen werden. Die Landesjugendämter beraten und begleiten die Träger und Fachkräfte der Einrichtungen bei der Erstellung der erforderlichen Gewaltschutzkonzepte und betreiben eine intensive Aufklärung, Beratung und Fortbildung hinsichtlich der bestehenden Meldeverpflichtung von Ereignissen oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen. Durch diese Maßnahmen ist es zu einer entsprechend erhöhten Sensibilisierung gekommen, welche auch Grund für den Anstieg der Zahlen sein kann.

Zudem ist davon auszugehen, dass auch Eltern und Öffentlichkeit durch diverse öffentlich gewordene Kinderschutzfälle aufmerksamer geworden sind und häufiger melden.

Monokausale Schlüsse in Bezug auf die Meldezahlen bilden die Komplexität jedenfalls nicht ab.

30. **Wie wird die Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtungen, Eltern und externen Fachleuten in Bezug auf sexualpädagogische Themen grundsätzlich gefördert?**
31. **Welche Rolle spielen geschlechtergerechte Bildung und Geschlechtervielfalt in den pädagogischen Konzepten der Kindertageseinrichtungen?**
32. **Welche Materialien, Räume und Ressourcen stehen Kindertageseinrichtungen zur Verfügung, um sexualpädagogische Inhalte altersgerecht zu vermitteln?**
33. **Wie wird auf unterschiedliche kulturelle Hintergründe und religiöse Überzeugungen in Bezug auf Sexualisierung in Kindertageseinrichtungen eingegangen?**

Die Fragen 31 bis einschließlich 33 werden wie folgt zusammenfassend beantwortet: Die Fragen 31 bis 33 betreffen die kommunale Selbstverwaltung und können daher gemäß der Vorbemerkung nicht beantwortet werden.

34. **Wie werden die Erziehungsberechtigten bzw. Eltern grundsätzlich über die Inhalte und Ziele der sexualpädagogischen Konzepte informiert und wie können sie in die jeweilige Ausgestaltung eingebunden werden?**

Die Beteiligung der Personensorgeberechtigten ist eine grundlegende Säule für erfolgreiche Bildungs- und Erziehungsprozesse in der Kindertageseinrichtung. Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen im Kinderbildungsgesetz (KiBiz) haben die Personensorgeberechtigten ein festgeschriebenes Beratungs- und Informationsrecht, im Rahmen dessen sie Einblicke in die Konzepte der Kindertageseinrichtung erhalten.

Darüber hinaus betrifft die Frage auf die kommunale Selbstverwaltung und kann nicht beantwortet werden, siehe Vorbemerkung.

35. **Wie wird das Thema Einvernehmlichkeit, persönliche Grenzen und Respekt gegenüber anderen in Bezug zur Sexualerziehung in den pädagogischen Konzepten der Kindertageseinrichtungen behandelt?**
36. **Wie wird in den pädagogischen Konzepten der Kindertageseinrichtungen auf die altersgerechte Vermittlung von Sexualerziehung eingegangen?**
37. **Wie viele spezifische Maßnahmen oder Programme gibt es zur Sensibilisierung der Erzieher im Umgang mit Doktorspielen und kindlicher Neugierde bezüglich Sexualität?**
38. **Wie werden die Träger von Kindertageseinrichtungen ermutigt, sexualpädagogische Konzepte oder Inhalte der Sexualerziehung zu entwickeln und zu implementieren?**

39. *Wie viele Kindertageseinrichtungen haben Vorträge, Workshops o. ä. zum Thema Sexualität und/oder zum Thema Transsexualität durchgeführt?*

Die Fragen 35 bis 39 werden wie folgt zusammenfassend beantwortet: Die Fragen betreffen die kommunale Selbstverwaltung und können daher gemäß der Vorbemerkung nicht beantwortet werden.

40. *Wie viele Fälle des sogenannten „Original Play“ sind seit 2013 bis heute bekannt?*

Den Landesjugendämtern sind keine Fälle des Einsatzes der Methode „Original Play“ in Tageseinrichtungen für Kinder in Nordrhein-Westfalen bekannt.

Anlage 1 zu Frage 21

Jahr	Datum	Titel	TN
2013			
	21.02.2013	Kinder mit Behinderungen	30
	07.03.2013		
	08.03.2013	Kinderwohlgefährdung	20
	13.04.2013	Geschlecht, Witze, Dorktorspiele und Co.	9
	16.04.2013		
	17.04.2013	Eltern beraten und stärken	20
	18.04.2013		
	19.04.2013	U3 Betreuung, Erziehung und Selbstbildung	20
	29.04.2013	Wilde Kerle	20
	17.06.2013		
	18.06.2013	Sexualität und Persönlichkeitsentwicklung	20
	01.07.2013		
	02.07.2013	Partizipation	20
	08.10.2013	Fachberatung Tagung	89
2014			
	30.01.2014	Fachberatung Tagung	23
	20.05.2014	Fachberatung Tagung	45
	02.06.2014		
	03.06.2014	Sexualität und Persönlichkeitsentwicklung	18
	02.09.2014	Beteiligungsrechte von Kindern sehen und benennen	23
	20.10.2014	Fachberatung Tagung	
2015			
	16.04.2015	Demokratie in der Kita	110
	27.05.2015	Fachberatung Tagung	50
	11.11.2015	Fachberatung Tagung	72
2016			
	27.10.2016	Fachberatung Tagung	69
2017			
		./.	
2018			
		./.	
2019			
	18.06.2019	Kinderschutz und Fachberatung	81
2020			
	14.09.2020		
	15.09.2020	Sexuellen Missbrauch erkennen und handeln	12
2021			
	20.09.2020	"Sexualisierte Gewalt gegen Kinder" - Handlungssicherheit gewinnen	25
	27.09.2020		
	29.09.2020	Kalte Füße bei heißen Themen	12
	09.11.2021	KJSG kompakt: Werkstattgespräch Kinderschutz	
	06.12.2020		
	07.12.2020	Sexualisierte Gewalt gegen Kinder erkennen und handeln	12
2022			
	23.02.2022	Betriebserlaubnisse für Kindertageseinrichtungen - Konsequenzen aus dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz	110
	04.03.2022	Fortbildungsreihe: Sexualpädagogisches Konzept als Teil des Kinderschutzkonzeptes	15
	09.03.2022	Fortbildungsreihe: Sexualpädagogisches Konzept als Teil des Kinderschutzkonzeptes	16
	16.03.2022	Fortbildungsreihe: Sexualpädagogisches Konzept als Teil des Kinderschutzkonzeptes	16
	18.03.2022	Fortbildungsreihe: Sexualpädagogisches Konzept als Teil des Kinderschutzkonzeptes	16
	12.05.2022		
	13.05.2022	Sexualisierte Gewalt gegen Kinder erkennen und handeln	15
	30.05.2022	Schutzauftrag nach § 8a SGBVIII in der Kindertagespflege. Was bedeutet das für die Fachberatung?	18
	09.06.2022	Sexualpädagogisches Konzept als Teil des Kinderschutzkonzeptes	14
	21.06.2022	Schutzauftrag nach § 8a SGBVIII in der Kindertagespflege. Was bedeutet das für die Fachberatung?	15

Jahr	Datum	Titel	TN
	21.09.2022		
	23.09.2022	Kalte Füße bei heißen Themen	14
	14.10.2022	Schutzauftrag nach § 8a SGBVIII in der Kindertagespflege. Was bedeutet das für die Fachberatung?	16
	19.10.2022	Web-Sprechstunde Meldepflichtige Ereignisse	30
	25.10.2022		
	26.10.2022	Sexualpädagogisches Konzept als Teil des Kinderschutzkonzeptes in Kindertagesstätten	19
	10.11.2022	Schutzauftrag nach § 8a SGBVIII in der Kindertagespflege. Was bedeutet das für die Fachberatung?	15
	10.11.2022		
	11.11.2022	Es gab da einen Vorfall... und jetzt?	14
	16.11.2022	Meldepflichtige Ereignisse	30
	28.11.2022	Kooperationsveranstaltung mit MKJFGFI „Chancen und Herausforderungen im Umgang mit Kinderschutzkonzepten nach § 11 LKSG NRW“	
	07.12.2022	Kooperationsveranstaltung mit MKJFGFI „Chancen und Herausforderungen im Umgang mit Kinderschutzkonzepten nach § 11 LKSG NRW“	
	09.12.2022	Aufsichtsrechtliche Grundlagen Schutzkonzepte	83
	14.12.2022	Meldepflichtige Ereignisse	25
	15.12.2022	Kooperationsveranstaltung mit MKJFGFI „Chancen und Herausforderungen im Umgang mit Kinderschutzkonzepten nach § 11 LKSG NRW“	

2023

	13.01.2023	KJSG kompakt: Kooperation im Kinderschutz	
	23.01.2023	Fachtag Kinderschutz	80
	01.03.2023	Pädagogische Konzeption inklusiv und partizipativ weiterentwickeln	18
	10.03.2023	KJSG kompakt: Organisationale Schutzkonzepte in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen	
	13.03.2023	Qualitäts- und Organisationsprozesse am Beispiel Schutzkonzept	15
	29.03.2023		
	30.03.2023	Sexualpädagogisches Konzept als Teil des Kinderschutzkonzeptes in Kindertagesstätten	14
	30.03.2023		
	31.03.2023	Sexualisierte Gewalt gegen Kinder erkennen und handeln	17
	26.04.2023		
	27.04.2023	Kooperationsveranstaltung mit PsG: „Orientierung und Beratung bei Schutzkonzeptprozessen“	25
	27.09.2023		
	28.09.2023	Sexualpädagogisches Konzept als Teil des Kinderschutzkonzeptes in Kindertagesstätten	9
	20.10.2023	KJSG Kompakt: Der Schutzauftrag bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung von jungen Menschen mit Behinderung	
	25.10.2023		
	27.10.2023	Kalte Füße bei heißen Themen	15
	28.11.2023	Die Haltung im Team entscheidet	22
	18.12.2023	Haltung und pädagogische Beziehung	75
	ab 08.02.23	15 Arbeitsgruppentreffen von Fachberatungen	durchschnittlich à 20

Anlage 2 zu Frage 22

2013:

Seminar: Praxistag Gendersensible Arbeit in der Kita, 24.01.2013, 20 TN

Tagesveranstaltung: Vielfalt gestalten im Dialog mit Familien, 18.06.2013, 100 TN

Tagesveranstaltung: Vielfalt fordert uns heraus, 21.10.2013, 60 TN

2014:

Tagesveranstaltung: Gendersensibilität und Genderkompetenz in der

Kindertagesbetreuung - Vielfalt wahrnehmen und wertschätzen, 16.09.2014, 100 TN

2015:

Tagesveranstaltung: Sexualpädagogische Grundlagen in der Kita, 05.03.2015, TN-Zahl unbekannt

Tagesveranstaltung: Kinderschutz in Tageseinrichtungen, 05.05.2015, TN-Zahl unbekannt

2016:

Tagesveranstaltung: Jungen und Mädchen, Männer und Frauen sind wie... verschieden?

Vielfalt in Familien und KiTaTeams, 28.10.2016, TN-Zahl unbekannt

2017:

Keine Veranstaltungen

2018:

Workshop: Sexualpädagogische Grundlagen in der Kita, 14.03.2018, 20 TN

Methodenseminar: Gewaltfrei aufwachsen, 28.02.2018, 25 TN

Methodenseminar: Gewaltfrei aufwachsen, 08.11.2018, 25 TN

Seminar: Gewaltfreiheit in der Kita - Prävention und Intervention in institutionellen Kontexten im Rahmen des gesetzlichen Kinderschutzes, 20./21.06.2018, 25 TN

Seminar: Gewaltfreiheit in der Kita - Prävention und Intervention in institutionellen Kontexten im Rahmen des gesetzlichen Kinderschutzes, 24./25.09.2018, 25 TN

2019:

Seminar: Gewaltfreiheit in der Kita - Prävention und Intervention in institutionellen Kontexten im Rahmen des gesetzlichen Kinderschutzes, 09./10.05.2019, 25 TN

Seminar: Gewaltfreiheit in der Kita - Prävention und Intervention in institutionellen Kontexten im Rahmen des gesetzlichen Kinderschutzes, 09./10.09.2019, 25 TN

Methodenseminar: Gewaltfrei aufwachsen, 25.02.2019, 25 TN

Methodenseminar: Gewaltfrei aufwachsen, 04.11.2019, 25 TN

2020:

Seminar: Gewaltfreiheit in der Kita - Prävention und Intervention in institutionellen Kontexten im Rahmen des gesetzlichen Kinderschutzes, 04./05.05.2020, 25 TN

Seminar: Gewaltfreiheit in der Kita - Prävention und Intervention in institutionellen Kontexten im Rahmen des gesetzlichen Kinderschutzes, 10./11.09.2020, 25 TN

Methodenseminar: Gewaltfrei aufwachsen, 31.01.2020, 25 TN

Methodenseminar: Gewaltfrei aufwachsen, 05.11.2020, 25 TN

Online-Kooperationsveranstaltung mit AJS/MKFFI: Gegen sexualisierte Gewalt an Kindern im Vor- und Grundschulalter. Erkennen – Handeln – Vorbeugen, 03.12.2020, TN-Zahl unbekannt

Online-Kooperationsveranstaltung mit AJS/MKFFI: Gegen sexualisierte Gewalt an Kindern im Vor- und Grundschulalter. Erkennen – Handeln – Vorbeugen, 09.12.2020, TN-Zahl unbekannt

2021:

Online-Kooperationsveranstaltung mit PsG.nrw: Sexualisierter Gewalt in der Kindertageseinrichtung vorbeugen, 06.05.2021, 120 TN

Online-Tagesveranstaltung: Geschlechtliche und sexuelle Vielfalt – Themen in der Kita, 21.05.2021, 25 TN

Online-Tagesveranstaltung: Präventiver Kinderschutz in der Kindertagesbetreuung – Das institutionelle Schutzkonzept, 30.06.2021, 120 TN

Online-Tagesveranstaltung: Präventiver Kinderschutz in der Kindertagesbetreuung – Das institutionelle Schutzkonzept, 11.11.2021, 120 TN

Online-Tagesveranstaltung: Präventiver Kinderschutz in der Kindertagesbetreuung – Das institutionelle Schutzkonzept, 30.11.2021, 120 TN

Online-Kooperationsveranstaltung mit AJS/MKFFI: Gegen sexualisierte Gewalt an Kindern im Vor- und Grundschulalter. Erkennen – Handeln – Vorbeugen, 23.06.2021, TN-Zahl unbekannt

Online-Kooperationsveranstaltung mit AJS/MKFFI: Gegen sexualisierte Gewalt an Kindern im Vor- und Grundschulalter. Erkennen – Handeln – Vorbeugen, 25.06.2021, TN-Zahl unbekannt

Web-Sprechstunde: Das institutionelle Schutzkonzept, 29.06.2021, 150 TN

Web-Sprechstunde: Das institutionelle Schutzkonzept, 31.08.2021, 150 TN

Web-Sprechstunde: Das institutionelle Schutzkonzept, 15.09.2021, 150 TN

Web-Sprechstunde: Das institutionelle Schutzkonzept, 21.10.2021, 150 TN

2022:

Online-Seminar: Geschlechtervielfalt als Thema in der Inklusionspädagogik – Modul I, 01.06.2022, 25 TN

Online-Seminar: Geschlechtervielfalt als Thema in der Inklusionspädagogik – Modul II, 17.06.2022, 25 TN

Online-Seminar: Geschlechtervielfalt als Thema in der Inklusionspädagogik – Modul III, 12.08.2022, 25 TN

Online-Tagesveranstaltung: Präventiver Kinderschutz in der Kindertagesbetreuung – Das institutionelle Schutzkonzept, 17.05.2022, 120 TN

Online-Tagesveranstaltung: Präventiver Kinderschutz in der Kindertagesbetreuung – Das institutionelle Schutzkonzept, 08.11.2022, 120 TN

Online-Tagesveranstaltung: Präventiver Kinderschutz in der Kindertagesbetreuung – Das institutionelle Schutzkonzept, 06.12.2022, 120 TN

Web-Sprechstunde: Das institutionelle Schutzkonzept, 22.02.2022, 150 TN

Web-Sprechstunde Kita: Das institutionelle Schutzkonzept, 28.04.2022, 150 TN

Web-Sprechstunde Kita: Das institutionelle Schutzkonzept, 21.07.2022, 150 TN

Web-Sprechstunde Kita: Das institutionelle Schutzkonzept, 14.09.2022, 150 TN

Web-Sprechstunde Kita: Das institutionelle Schutzkonzept, 03.11.2022, 150 TN

Web-Sprechstunde KTP: Das institutionelle Schutzkonzept, 23.06.2022, 150 TN

Web-Sprechstunde KTP: Das institutionelle Schutzkonzept, 08.09.2022, 150 TN

Web-Sprechstunde KTP: Das institutionelle Schutzkonzept, 15.11.2022, 150 TN

2023:

Web-Sprechstunde Kita: Das institutionelle Schutzkonzept, 18.04.2023, 150 TN

Web-Sprechstunde Kita: Das institutionelle Schutzkonzept, 23.05.2023, 150 TN

Web-Sprechstunde Kita: Das institutionelle Schutzkonzept, 07.08.2023, 150 TN

Web-Sprechstunde Kita: Das institutionelle Schutzkonzept, 18.10.2023, 150 TN

Web-Sprechstunde Kita: Das institutionelle Schutzkonzept, 05.12.2023, 150 TN

Web-Sprechstunde KTP: Das institutionelle Schutzkonzept, 29.03.2023, 150 TN

Web-Sprechstunde KTP: Das institutionelle Schutzkonzept, 16.05.2023, 150 TN

Web-Sprechstunde KTP: Das institutionelle Schutzkonzept, 08.08.2023, 150 TN

Web-Sprechstunde KTP: Das institutionelle Schutzkonzept, 04.11.2023, 150 TN

Anlage 3 zu Frage 29: Meldungen nach § 47 zu sexuellen Übergriffen / sexueller Gewalt in Kindertageseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen

Landesjugendamt Rheinland

	2018	2019	2020	2021	2022	2023
	absolut	absolut	absolut	absolut	absolut	absolut
Meldungen nach § 47 zu sexuellen Übergriffen/ sexueller Gewalt – durch Mitarbeitende / Erwachsene	6	14	27	38	42	44
Meldungen nach § 47 zu sexuellen Übergriffen/ sexueller Gewalt – durch Kind	22	36	46	41	75	159
Meldungen nach § 47 zu sexuellen Übergriffen/ sexueller Gewalt – gesamt	28	50	73	79	117	203

Landesjugendamt Westfalen-Lippe

	2018	2019	2020	2021	2022	2023
	absolut	absolut	absolut	absolut	absolut	absolut
Meldungen nach § 47 zu sexuellen Übergriffen/sexueller Gewalt – durch Mitarbeitende / Erwachsene	14	16	25	29	45	39
Meldungen nach § 47 zu sexuellen Übergriffen/sexueller Gewalt – durch Kind	4	31	21	34	53	101
Meldungen nach § 47 zu sexuellen Übergriffen/sexueller Gewalt – gesamt	20	47	43	63	98	140